

M A G I S T R A T D E R S T A D T W I E N

Magistratsabteilung 58 - Wasserrecht

1, Volksgartenstraße 3, A-1082 Wien
Telefon: (+43 1) 4000-96815
Telefax: (+43 1) 4000-99-96810
E-Mail: post@ma58.wien.gv.at
Internet: <http://www.wien.at>
Erreichbarkeit: U2, U3 – Station Volkstheater
Linie 46, 49, 48A – Station: Dr.-Karl-Renner-Ring
DVR: 0000191



M58/000961/2010/8

Wien, 30. März

2010

zu eRecht VO – 00932-2010/0001

Entwurf einer Verordnung der Wiener
Landesregierung betreffend Änderung
der Wiener Hundeführscheinverordnung;
Legistisches Verfahren

An

1. die Landwirtschaftskammer für Wien christian.reindl@lk-wien.at
2. die Wirtschaftskammer Wien postbox@wkw.at
3. die Wirtschaftskammer Österreich wkoe@wko.at
4. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien begutachtungen@akwien.at
5. die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte begutachtungen@akwien.at
6. die Rechtsanwaltskammer Wien office@rakwien.at
7. die Österreichische Tierärztekammer – Außenstelle Wien oe@tieraerztekammer.at
8. die Bundespolizeidirektion Wien bpdw.wien@polizei.gv.at
9. den Wiener Tierschutzverein office@wr-tierschutzverein.org
10. den Österreichischen Kynologenverband office@oekv.at

11. die Volksanwaltschaft post@volksanw.gv.at

In der Beilage wird der Entwurf einer Änderung der Wiener Hundeführscheinverordnung samt Vorblatt und Erläuternden Bemerkungen mit dem Ersuchen um Stellungnahme aus Sicht des jeweiligen do. Wirkungsbereiches bis längstens 4. Mai 2010 übermittelt.

Sollte bis zum genannten Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, so wird angenommen, dass der Entwurf keinen Anlass zu Bemerkungen bietet. Eine allfällige Stellungnahme möge **ausschließlich auf elektronischem Wege** an obgenannte E-Mailadresse übermittelt werden.

Beilagen

Für die Abteilungsleiterin:
Mag. Gerhard Ferlesch
Tel.Nr.: 4000/96824

V o r b l a t t

zur Verordnung der Wiener Landesregierung mit der die Wiener Hundeführscheinverordnung geändert wird

Problem:

Durch eine Novelle zum Wiener Tierhaltegesetz, LGBl. für Wien Nr. xx/2010, wird für die Halter bzw. Halterinnen bestimmter Hunde ein verpflichtender Hundeführschein eingeführt werden.

Die bisherigen Bestimmungen der Hundeführscheinverordnung waren auf den freiwilligen und den behördlich beauftragten Hundeführschein ausgerichtet.

Ziel:

Festschreibung der für den verpflichtenden Hundeführschein zu beachtenden Vorgaben.

Inhalt/Problemlösung:

Änderung der Verordnung im Hinblick auf die speziellen, nur für den verpflichtenden Hundeführschein geltenden Vorgaben.

Alternativen:

Keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Dem Bund werden durch den gegenständlichen Entwurf keine Kosten entstehen. Hinsichtlich der dem Land Wien erwachsenden Kosten wird auf die Erläuternden Bemerkungen verwiesen.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer und sozialer Hinsicht:

Keine.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Verordnung der Wiener Landesregierung mit der die Wiener Hundeführscheinverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 5a Abs. 2 und 8 Abs. 8 des Wiener Tierhaltegesetzes, LGBl. für Wien Nr. 39/1987, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. xx/2010, wird verordnet:

Artikel I

Die Wiener Hundeführscheinverordnung, LGBl. für Wien Nr. 59/2005, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird nach dem Wort „Hundealters“ die Wortfolge „oder der Hundehalterin“ eingefügt.
2. In § 5 Abs. 4 wird das Wort „Jogger“ durch die Wortfolge „Joggern und Joggerinnen“ sowie die Wortfolge „Radfahrern bzw. Inlineskatern“ durch die Wortfolge „Radfahrern und Radfahrerinnen bzw. Inlineskatern und Inlineskaterinnen“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Als Prüfer und Prüferinnen sind geeignete Personen heranzuziehen, die einen von der Tierschutzombudsstelle Wien veranstalteten Ausbildungslehrgang für Hundeführscheinprüfer und Hundeführscheinprüferinnen absolviert haben und die in die von der Tierschutzombudsstelle Wien geführte Liste der Hundeführscheinprüfer und Hundeführscheinprüferinnen aufgenommen worden sind.“
4. In § 6 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „Tätowierung, Hundemarkennummer“.
5. Nach § 6 wird folgender § 6a samt Überschrift eingefügt:

„Verpflichtender Hundeführschein

§ 6a. Unbeschadet der §§ 1 bis 6 gelten für die Absolvierung eines verpflichtenden Hundeführscheins gemäß § 5a Wiener Tierhaltegesetz, LGBl. für Wien Nr. 39/1987, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. xx/2010, folgende spezielle Vorgaben:

1. Bei der Auswahl der Aufgaben des Moduls III (§ 5 Abs. 3) müssen jedenfalls die Aufgaben „Begegnung mit anderen Hunden“ und „Begegnung mit sich schnell bewegenden Menschen (z.B. Joggern und Joggerinnen)“ beinhaltet sein.
2. Als Hundeführscheinprüfer bzw. Hundeführscheinprüferinnen (§ 6 Abs. 1) dürfen nur Personen tätig sein, die hiefür vom Magistrat beauftragt wurden.
3. Zusätzlich zu der Bestätigung gemäß § 6 Abs. 2 ist im Falle der positiven Absolvierung der Hundeführscheinprüfung eine auf den Hund bezogene Zusatzkarte mit folgenden Angaben auszustellen:
 - Chipnummer des Hundes,
 - Rasse des Hundes,
 - Name und Adresse des Hundehalters bzw. der Hundehalterin.

4. Wird ein hundeführscheinpflichtiger Hund von einer Person, die nicht Halter bzw. Halterin des Hundes ist, an öffentlichen Orten geführt, so muss die unter Punkt 3. genannte Zusatzkarte des Hundehalters bzw. der Hundehalterin mitgeführt werden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Erläuternde Bemerkungen

zur Verordnung der Wiener Landesregierung mit der die Wiener Hundeführscheinverordnung geändert wird

Allgemeiner Teil

Durch eine Novelle zum Wiener Tierhaltegesetz, LGBl. für Wien Nr. xx/2010, wird ein verpflichtender Sachkundenachweis im Sinne einer positiven Absolvierung einer Hundeführscheinprüfung für bestimmte Hunde bzw. Kreuzungen eingeführt werden. Diese Novelle wird voraussichtlich mit 1. Juli 2010 in Kraft treten.

Die genannte Gesetzesnovelle normiert u.a., dass jede Person, die einen hundeführscheinpflichtigen Hund hält bzw. verwahrt, einen Sachkundenachweis im Sinne der positiven Absolvierung der Hundeführscheinprüfung zu erbringen hat.

Die Festlegung, für welche Hunde ein Hundeführschein verpflichtend abzulegen ist, erfolgt durch eine gesonderte Verordnung, die sich derzeit auch in Begutachtung befindet (Verordnung der Wiener Landesregierung über die Festlegung von hundeführscheinpflichtigen Hunden).

Die bisherigen Regelungsinhalte der Wiener Hundeführscheinverordnung bezogen sich auf den freiwilligen und den behördlich beauftragten Hundeführschein.

Durch die vorliegende Änderungen sollen nun jene Vorgaben festgelegt werden, die speziell auf den verpflichtenden Hundeführschein Anwendung finden.

Dem Bund werden durch die vorliegende Verordnung keine Kosten erwachsen.

Dem Land Wien werden keine zusätzlichen Kosten entstehen. Beabsichtigt ist, die organisatorische Abwicklung durch die Magistratsabteilung 60 besorgen zu lassen. Für diese neue Aufgabe kann mit den vorhandenen Personalressourcen das Auslangen gefunden werden. Eine Schulung und Bestellung von neuen Prüfern bzw. Prüferinnen ist nicht vorgesehen.

Besonderer Teil

Zu Z 3 (§ 6 Abs. 1):

Es hat sich in der Praxis herausgestellt, dass die Einschränkung auf Tierärzte und Tierärztinnen zu eng ist, weshalb diese Regelung entsprechend zu ändern war.

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 2):

Da sich die Hundemarkennummer jährlich ändert, müsste man bei Eintragung der Nummer in den Hundeführerschein auch diesen jährlich neu ausstellen.

Die Identifizierung des Hundes ist jedoch ohnehin durch die Kennzeichnung mittels Chip gewährleistet, somit kann die Verpflichtung zur Eintragung der Hundemarkennummer wie auch einer allfälligen Tätowierung entfallen.

Zu Z 5 (§ 6a):

Die Erfahrung hat gezeigt, dass viele Halter bzw. Halterinnen von hundeführscheinpflichtigen Hunden in gewissen Situationen (Begegnung mit anderen Hunden und Begegnung mit sich schnell bewegenden Menschen) Wissensdefizite aufweisen bzw. sich falsch verhalten, wodurch es zu Zwischenfällen mit oftmals schwerwiegenden Auswirkungen (Verletzung von Menschen, Todesfälle von Hunden) gekommen ist.

Mit den unter Punkt 1 festgelegten Aufgaben soll erreicht werden, das Verhalten des Hundes wie auch die Reaktion des Halters bzw. der Halterin in diesen Situationen einschätzen zu können.

Die Durchführung der Prüfung von Haltern bzw. Halterinnen von hundeführscheinpflichtigen Hunden bedarf auch einer erhöhten Qualifikation und Zuverlässigkeit des Prüfers bzw. der Prüferin. Außerdem soll eine jederzeitige Kontrolle des Prüfers bzw. der Prüferin möglich sein. Mit der unter Punkt 2 vorgesehenen Beauftragung durch den Magistrat soll sichergestellt werden, dass nur geeignete Personen als Prüfer bzw. Prüferinnen für die Absolvierung des verpflichtenden Hundeführscheins herangezogen werden.

Da es in der Praxis wohl schwer möglich ist, dass immer nur der Halter bzw. die Halterin eines hundeführscheinpflichtigen Hundes diesen an öffentlichen Orten führt, ist sicherzustellen, dass hierfür auch andere Personen berechtigt sind. Entscheidend ist, dass die Person, die den Hund hält oder verwahrt, einen Hundeführerschein absolviert hat, und dass mit dem betreffenden Hund ebenfalls bereits die Hundeführscheinprüfung abgelegt wurde. Das bedeutet, dass beispielsweise im Verhinderungsfall (Krankheit, Urlaub, etc.) hundeführscheinpflichtige Hunde auch von anderen Personen an öffentlichen Orten geführt werden können. Voraussetzung ist, dass diese Person selbst einen verpflichtenden Hundeführerschein hat und auch für den „Fremdhund“ eine zu diesem Hund gehörende Zusatzkarte vorweisen kann. Dies wird mit den Vorgaben der Punkte 3 und 4 sichergestellt.